

Bundesministerium für Finanzen

per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at und begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

MDR - 312442-2019-10

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Digitalsteuergesetz 2020 erlassen und das Umsatzsteuergesetz 1994 geändert wird sowie Sorgfaltspflichten-Umsatzsteuerverordnung;  
 Begutachtung;  
 Stellungnahme

zu BMF-010000/0016-IV/1/2019

Rathaus  
 1082 Wien  
 Telefon: +43 1 4000 82349  
 Fax: +43 1 4000 99 82310  
 post@md-r.wien.gv.at  
 wien.gv.at

Wien, 10. Mai 2019

Zu dem mit Schreiben vom 4. April 2019 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

**I) Grundsätzliches:**

Im Hinblick auf die im Vorblatt dargestellten finanziellen Auswirkungen (insbesondere die Erträge aus der Digitalsteuer betreffend) wird daran erinnert, dass die Bundesländer im Anschluss an die Verhandlungen über den Finanzausgleich ab dem Jahre 2017 wiederholt gefordert haben, dass im Fall der Erschließung neuer Einnahmequellen diese nicht ausschließlich für den Bund verfügbar sein dürfen, sondern nach den geltenden Regeln des Finanzausgleichs (rund ein Drittel für Länder und Gemeinden) zu verteilen sind.

Diese Forderung gilt umso mehr, als die geplante Digitalsteuer die einzige echte monetäre Gegenfinanzierungsmaßnahme im Rahmen der von der Bundesregierung angekündigten Steuerreform darstellt. Da der Bund die Ansicht vertritt, dass aufgrund des Steuerverbundes Belastungen verursacht durch eine Steuerreform entsprechend den geltenden Verteilungsregelungen im Finanzausgleich von allen Gebietskörperschaftsebenen (Bund, Länder und Gemeinden) zu tragen sind, müssen daher auch entsprechende Gegenfinanzierungs- bzw Kompensationsmaßnahmen diesem Regime entsprechend verteilt werden.

In diesem Sinne hat die Landesfinanzreferentenkonferenz in ihrer Tagung am 12. April 2019 daher erneut gefordert, dass neu einzuführende Steuern und Abgaben als gemeinschaftliche Bundesabgaben auszugestalten sind (siehe VSt-1459/284).

**II) Gesetzes- bzw Verordnungsentwurf:**

Die Bestrebungen des Bundes hinsichtlich der Informationspflicht der Internetunternehmen und deren angedachter Haftung werden ausdrücklich begrüßt.

Die vorliegenden Entwürfe sollen zu einer bundesweiten Datenbasis über Transaktionsvorgänge und die betreffenden Akteure führen, sodass die vollziehende Ebene (sachlich zuständiges Finanzamt) einen effektiven Vollzug sicherstellen kann. Ziel eines kooperativen Bundesstaates sollte darüber

hinaus eine grundrechtskonforme Regelung sein, die den Zugang anderer vollziehender Dienststellen zu Daten zu Zwecken der Vollziehung von gesetzlichen Aufträgen (z.B. im Bereich der Zweckentfremdung etwa im Raumordnungs- oder Baurecht oder zum Abgleich mit Daten der amtlichen Tourismusstatistik) sicherstellt. Entsprechende Angaben über diese aus Sicht von Ländern, Städten und Gemeinden zentrale Komponente staatlichen Handelns bzw. Handelns im öffentlichen Interesse sind allerdings nicht integraler Bestandteil dieser Initiative. Die Herstellung einer Informationsverpflichtung gegenüber den österreichischen Steuerbehörden sowie die Ausgestaltung einer Haftungsverpflichtung für Plattformunternehmen adressieren lediglich einen Teilaспект der Problematik der Plattformökonomie.

Zudem gibt es keine Angaben darüber, in welcher Form die vom Bundesministerium für Tourismus und Nachhaltigkeit geplante Registrierungspflicht für UnterkunftgeberInnen und Plattformen mit der gegenständlichen Informationsverpflichtung abgestimmt ist. Weiters ist zu bedenken, dass nach derzeitiger Lage in Wien (Beispiel Ortstaxe) sowohl auf Landesebene als auch auf Gemeindeebene eine Registrierung stattfindet. In diesem Zusammenhang würde daher das Land Wien Überlegungen begrüßen, die zu einer Bündelung des Registrierungswesens im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung sowie eines vereinfachten Vollzugs führen könnten.

Gemäß Vorblatt werden die Informationen, welche von Online-Plattformen übermittelt werden, auch anderen Gebietskörperschaften zur Verfügung gestellt, sofern diese über eine entsprechende gesetzliche Grundlage verfügen. In diesem Zusammenhang wäre es wünschenswert, wenn der Bund die betreffende gesetzliche Grundlage (eventuell in Ergänzung der bereits bestehenden Regelungen des § 158 BAO) schaffen würde, um sicherzustellen, dass den Gebietskörperschaften sämtliche zur Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Abgabenerhebung notwendigen Daten zur Verfügung gestellt werden.

Zu Art. 1 § 1 Abs. 1:

§ 1 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfs sieht eine Besteuerung von Onlinewerbeleistungen, die im Inland erbracht werden, vor. Als im Inland erbracht gilt eine Onlinewerbeleistung dann, wenn sie auf dem Gerät eines Nutzers mit inländischer IP-Adresse erscheint und sich ihrem Inhalt und ihrer Gestaltung nach (auch) an inländische Nutzer richtet. Ob es sich bei der IP-Adresse um ein personenbezogenes Datum handelt, wird in der Literatur unterschiedlich bewertet, wobei weitestgehend Einhelligkeit darüber besteht, dass der Personenbezug dann gegeben ist, wenn mit rechtlich zulässigen Mitteln aus den gespeicherten Daten ein Personenbezug herstellbar ist (Vgl. Gola in Gola (Hrsg.), DSGVO2 (2018) Art. 4 Rn. 21; Klar/Kühling in Kühling/Buchner (Hrsg.), DSGVO (2017) Art. 4 Rn. 35). Dieser ist dabei klassischerweise für den Provider selbst herstellbar (Gola in Gola (Hrsg.), DSGVO2 Art. 4 Rn. 21).

Man wird jedoch im gegenständlichen Fall durchaus auch eine Herstellbarkeit des Personenbezugs durch die Finanzbehörden annehmen können, da es diesen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nach §§ 161 BAO möglich ist vom Abgabepflichtigen (dies ist nach § 4 Abs. 1 des gegenständlichen Entwurfs der Onlinewerbeleister) weitreichende Informationen und Aufzeichnungen zu verlangen und sohin zumindest im Falle einer statischen IP-Adresse, die einer bestimmten Person zugeordnet ist, einen Personenbezug herzustellen.

Der in den erläuternden Bemerkungen zum gegenständlichen Entwurf hergestellte Bezug zum Werbeabgabegesetz 2000, wonach es in jenem auch eine Bezugnahme auf die Erbringung der Werbeleistung im Inland gibt, vermag dabei nicht zu überzeugen, da in den im dortigen § 1 Abs. 1 und 2 genannten Tatbeständen kein Personenbezug ableitbar ist und diese rein auf das Werbeobjekt bezogen sind.

Es erscheint sohin unklar, warum im gegenständlichen Fall auf die IP-Adressen inländischer Nutzer und nicht alleine auf die Ausrichtung der Werbung auf inländische Nutzer, das zweite Tatbestandsmerkmal des § 1 Abs. 1 des gegenständlichen Entwurfs, abgestellt wird, da auch in diesem ein tauglicher Anknüpfungspunkt gegeben ist. Dies zeigt sich dabei auch im Rahmen eines Vergleichs mit anderen Bestimmungen der Rechtsordnung, die auf einen grenzüberschreitenden Bezug abstellen (Vgl. Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO).

Zu Art. 1 § 2 Abs. 4:

Gemäß § 2 Abs. 4 des gegenständlichen Gesetzesentwurfs wird die Ermittlung anhand der IP-Adresse der Ermittlung mittels anderer Technologien zur Geolokalisierung von Geräten gleichgestellt. Dies erscheint insofern fragwürdig, als mittels Geolokalisierung nur ein aktueller Anknüpfungspunkt betreffend den Aufenthalt eines Gerätes ermittelt werden kann und hierdurch zum einen kein dauerhafter Konnex besteht und zum anderen die Ermittlung mittels Geolokalisierung einer Form der Überwachung gleichkommt, da eruiert wird, wann sich ein Endgerät und damit einhergehend die dieses innehabende Person an welchem Ort befunden hat, obwohl diese gar abgabepflichtig ist und es dennoch zu einem Eingriff in deren informationelle Selbstbestimmung kommt.

Zu § 5 des Verordnungsentwurfs:

Zu dem in § 5 des Verordnungsentwurfs verwendeten Begriff der „Beherbergung“ darf auf das Erkenntnis des VwGH zum Wiener Tourismusförderungsgesetz vom 18.5.2016, Zl. 2013/17/0609, hingewiesen werden, wonach für das Vorliegen einer Fremdenbeherbergung eine laufende Obsorge hinsichtlich der vermieteten Räume im Sinne einer daraus resultierenden Betreuung des Gastes erforderlich sei. Die Beistellung sauberer Bettwäsche und Handtücher zu Beginn der Appartementmiete sei genauso wenig eine Betreuungsleistung gegenüber dem Gast wie eine verpflichtende entgeltliche Endreinigung. Es ist daher insbesondere im Hinblick auf § 10 Abs. 2 Z 3 lit. c UStG (der von Nebenleistungen spricht) zu befürchten, dass somit gerade das Airbnb-Geschäftsmodell (d.h. reine Appartementvermietungen mit Endreinigung) von der angedachten Regelung unter Umständen (je nach VwGH-Judikatur) nicht erfasst sein könnte.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Christian Hrdlicka

Mag.<sup>a</sup> Patricia Sylvia Bukovacz, LL.M.  
Senatsrätin



Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 5  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>